1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige **ich (Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter bzw. zukünftige Fahrzeughalterin / zukünftiger Fahrzeughalter)**

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

Frau / Herrn / Firma als **bevollmächtigte Person**

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):	**eVB-Nummer:**
Zutreffendes bitte ankreuzen! ☐ zuzulassen ☐ umzumelden (Anschriftenänderung) ☐ sonstiges Anliegen, z. B. Kurzzeitkennzeichen, Technikänderung, etc. (kurze Erläuterung): und die Fahrzeugpapiere anschließend in Empfang zu nehmen.	**Wunschkennzeichen? (ja oder nein): _____** **Wunschkennzeichen:** **1. _____** **2. _____** **3. _____** **4. _____** **5. _____**

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der bevollmächtigten Person mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bzw. Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) oder Gebührenrückstände aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

_____

Ort der Unterschrift | Datum der Unterschrift | Unterschrift Fahrzeughalter/in

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassungsbehörde durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht **vollständig** ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit gültiger Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) bzw. der Gewerbeanmeldung und des Handelsregisterauszuges des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin ist bei der Zulassungsbehörde im Original oder als gut lesbare Kopie erforderlich. Die Vorlage eines unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats des zukünftigen Fahrzeughalters bzw. der zukünftigen Fahrzeughalterin ist bei Zulassung eines Kraftfahrzeuges zwingend notwendig. Die bevollmächtigte Person hat sich ebenfalls gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern wird seit dem 01.04.2006 ein Fahrzeug nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) bestehen. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Rückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§30 AO). Eine solche Auskunft kann nur dem zukünftigen Fahrzeughalter erteilt werden. **Auch soll ein Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen (max. 10,- Euro) aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. Gleiches gilt für Gebühren- und Auslagenrückstände bei einer anderen Zulassungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz zur Vereinfachung des Zulassungswesens von Kraftfahrzeugen vom 28.10.2010 – GVOBI. M-V 2010. S. 615).** Zur Erteilung von Auskünften über die Höhe eventuell vorhandener Gebührenrückstände gegenüber der bevollmächtigten Person bedarf es einer weiteren Einverständniserklärung des zukünftigen Fahrzeughalters. Inbegriffen ist hier auch eine mögliche Vorauszahlung der Rückstände durch die bevollmächtigte Person. Die erforderliche Vollmacht hierfür erteilen Sie bitte hier:

_____

Ort der Unterschrift | Datum der Unterschrift | Unterschrift Fahrzeughalter/in